



## ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINES BEITRAGES

Der unterfertigte .....,  
gesetzlicher Vertreter der Organisation .....,  
ersucht um Gewährung eines Beitrages für folgende Initiative (Titel und eventuell Beschreibung):

.....  
.....  
.....

Zeit & Ort der Veranstaltung .....

Eventuelle Kooperationspartner (Vereine, sonstige Organisationen)

.....  
.....

Wurde für diese Initiative ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Gemeinde Natz-Schabs gerichtet?

JA       NEIN

Datum .....      Unterschrift des Vereinsvorstandes .....

**KOSTENVORANSCHLAG**

Geschätzte Einnahmen

|       |   |
|-------|---|
| ..... | € |
| ..... | € |
| ..... | € |
| SUMME | € |

Geschätzte Ausgaben

|            |   |
|------------|---|
| .....      | € |
| .....      | € |
| .....      | € |
| SUMME      | € |
| FEHLBETRAG | € |

DEM BILDUNGSAUSSCHUSS VORBEHALTEN

Der Bildungsausschuss gewährt eine/keine finanzielle Unterstützung im Ausmaß von ..... €  
für die Durchführung der oben genannten Initiative unter folgender Begründung

.....  
.....  
.....

Datum .....      Unterschrift des Vorsitzenden .....

Bitte das vollständig ausgefüllte Formular vor Beginn der Veranstaltung beim ortsansässigen Bildungsausschussmitglied abgeben. Ihr Ansuchen um einen Beitrag wird bei der nächsten Sitzung bearbeitet. Der Beitrag wird bei einem positiven Bescheid zeitnah auf das Vereinskonto überwiesen.

## Förderkriterien

Die Entscheidung ob Initiativen der örtlichen Organisationen förderungswürdig sind und in welchem Ausmaß sie finanziell unterstützt werden, wird ausschließlich vom Bildungsausschuss und aufgrund folgender Kriterien gefällt.

### ES WERDEN GEFÖRDERT:

1. Initiativen im Bereich der Weiterbildung und Kultur, die für die BürgerInnen der Gemeinde Natz-Schabs von Interesse sind. Die Veranstaltungen müssen allen BürgerInnen zugänglich sein und entsprechend bekannt gemacht werden.
2. Der Bildungsausschuss kann Schwerpunktthemen festlegen, die bei der Zuweisung von Geldmitteln vorrangig behandelt werden. Eigeninitiativen des Bildungsausschusses haben Vorrang vor Initiativen sonstiger örtlicher Organisationen.
3. Kulturelle Initiativen, welche die Dorfgemeinschaft fördern und besonders kreativ und innovativ sind.
4. Der Bildungsausschuss kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen fördern (z. B. Fortbildung für MitarbeiterInnen des Bildungsausschusses, Kursbeitrag für sozial Schwache)
5. Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrages durch den Bildungsausschuss ist das Einreichen eines entsprechenden Antrages möglichst vor Stattfinden der Initiative. Findet die Initiative nicht statt, so ist dies dem Bildungsausschuss umgehend mitzuteilen.
6. Doppelfinanzierungen durch den Bildungsausschuss und die Gemeindeverwaltung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
7. Am Jahresende noch zur Verfügung stehende Geldmittel werden jenen Vereinen zugewiesen, die im abgelaufenen Jahr Bildungs- und Kulturinitiativen durchgeführt haben.

### NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

1. Standardveranstaltungen von Vereinen welche zu ihren institutionellen Aufgaben gehören (z.B. *Standartkonzerte von Chören und Musikkapellen, Jährliche Theateraufführungen usw.*)
2. Vereinsinterne Schulungen (*Stimmbildung nur für Chormitglieder, Theaterseminar für Heimatbühnen-Mitglieder, Lehrfahrten der Bauernjugend usw.*)
3. Religiöse Feiern, Wallfahrten, Exerzitien usw.
4. Feste, Feiern, Versammlungen und gesellige Veranstaltungen (*Törggele-Ausflüge, Muttertagsfeiern, Seniorenfeiern, Adventssingen, Vereinssitzungen usw.*)
5. Sport-, Turn- und Tanzkurse (*Seniorentanz, Kletterkurs, Schwimmkurs usw.*)
6. Veranstaltungen von politischen Parteien
7. Veranstaltungen, die zur Selbstdarstellung, Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung eines Vereins dienen (*Informationstag über KVW, Tag der Offenen Tür der Musikkapelle usw.*)
8. Musikkurse dürfen nur mit Einverständnis der Musikschule gefördert werden
9. Fahrtkosten bei Bildungsreisen
10. Nachhilfestunden für Schüler während des Schuljahres (*diese Tätigkeit sind von der Schule zu finanzieren*)
11. Die vom Amt für Weiterbildung zugewiesenen Geldmittel können nicht für Tätigkeiten verwendet werden, die unter Art. 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4153/2002 fallen